

25. 1. Können Inhaberlagercheine ohne staatliche Ermächtigung wirksam ausgestellt werden?

2. Hat der Aussteller eines Inhaberlagercheins dessen Inhaber gegenüber die Unmöglichkeit der Herausgabe des noch nicht versteuerten und darum beschlagnahmten Lagerguts zu vertreten, wenn er im Lagerchein erklärt hat, er habe das Gut „versteuert“ auf Lager genommen und halte es zur Verfügung des Berechtigten?

RGW. §§ 280, 793, 795. HGB. § 363.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 25. Oktober 1933 i. S. L. u. Co. (Bekl.) w. E.- u. P. bank AG. (Kl.). I 92/33.

I. Landgericht Duisburg, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Handelsgesellschaft R. hatte bei der Beklagten Zucker in einem der Firma W. S. von der Steuerbehörde bewilligten Zuckersteuerlager (Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1923, RGVl. I S. 575, § 13 Abs. 1 Nr. 2) eingelagert. Sie ließ die Beklagte über zwei Posten je einen an die Klägerin gerichteten Lagerschein ausstellen und übergab dieser die Scheine zur Sicherung einer Forderung. Der erste Lagerschein vom 1. Februar 1929 enthält die Erklärung, die Beklagte habe aus Schiff B. 700 Sack R T gemarkten Zucker im Gewicht von 70000 kg zollfrei und versteuert auf Lager genommen und halte die Ware zur alleinigen Verfügung des Inhabers des Lagerscheins gegen dessen Rückgabe und Zahlung etwaiger auf der Ware lastender Kosten und Lagerkosten. Weiter trägt er einen Vermerk, daß am 19. März 1929 von dieser Menge 140 Sack freigegeben und somit noch 560 Sack zur Verfügung des Lagerscheininhabers bei der Beklagten auf Lager seien. Der andere Lagerschein vom 21. März 1929 hat, abgesehen von dem Abgangsvermerk, die gleiche Fassung für 51 Sack C gemarkten Zuckers im Gewicht von 4998 kg aus Schiff T. Beide Mengen wurden am 26. März 1929 vom Hauptzollamt D. wegen Zuckersteuerhinterziehung beschlagnahmt. Am 5. April 1929 fiel die Handelsgesellschaft R. in Konkurs.

Die Klägerin hat von der Beklagten die Zahlung von 30539 RM. gefordert, einen Betrag, der hinter dem Wert des übereigneten Zuckers zurückblieb und der Höhe ihrer Forderung gegen die Handelsgesellschaft R. am Tage der Konkursöffnung entsprach. Die Vorinstanzen haben dem Klageantrag stattgegeben, der im zweiten Rechtszug eingeschränkt worden ist, weil die Steuerbehörde aus dem Erlös der inzwischen versteigerten Zuckermengen 23370,17 RM. an die Klägerin gezahlt hatte. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsurteil geht davon aus, daß es sich bei den beiden Lagerscheinen um Inhaberlagerscheine und damit um wirksame Schulbverschreibungen auf den Inhaber im Sinne des § 793 BGB. handele. Das ist, ohne daß die Frage der staatlichen Ermächtigung zur Ausgabe einer Prüfung bedürfte, nicht zu beanstanden, da nicht die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen worden ist (§ 795 Abs. 1 und 3 BGB.) und das für die Wirksamkeit von Orderlagerscheinen aufgestellte Erfordernis staatlicher Ermächtigung (§ 363

Abf. 2 HGB.) für Inhaberlagerscheine nicht in Betracht kommt (RGZ. Bd. 59 S. 374, Bd. 78 S. 149).

Nach dem Inhalt der Lagerscheine erachtet das Berufungsgericht die Beklagte für verpflichtet, die darin bezeichneten Lagermengen in versteuertem Zustand, unbelastet also mit einem öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Zuckersteuer, auf Lager zu halten und an den Inhaber des Scheins herauszugeben. Abgelehnt wird, unter Hinweis auf den Inhalt der Lagerscheine, die von der Beklagten vertretene Auffassung, wonach sich ihre Verpflichtung darauf beschränkt habe, dem Scheininhaber versteuerten Zucker herauszugeben.

Die Revision will diese Auslegung des Lagerscheins ersichtlich als unrichtig beanstanden. Sie greift zurück auf eine Darlegung der Beklagten über den Hergang bei Verwertung der übereigneten Menge. Die Klägerin habe gewisse Mengen, welche die Handelsgesellschaft K. verkauft habe, beispielsweise die von dem ersten Lagerschein abgeschriebenen 140 Sack, freigegeben. Dieser Zucker sei dann von den Käufern aus dem Lager abgeholt worden und so in den freien Verkehr gelangt; damit habe er gemäß den Bestimmungen über Zuckersteuerlager als versteuert gegolten. Die Klägerin soll diesen Hergang gekannt haben und sich danach dessen bewußt gewesen sein, in welcher Weise allein die Besteuerung des Zuckers zu erwarten gewesen sei. Daraus wird hergeleitet, die Klägerin habe auch in ihrem Verhältnis zur Beklagten die Erklärung in den Lagerscheinen, der Zucker werde versteuert zur Verfügung gehalten, nur in dem Sinne verstehen dürfen, daß bei oder nach der räumlichen Entfernung des Zuckers aus dem Lager die nach den Vorschriften in solchem Fall noch auf zwei Monate gestundete Zuckersteuer von den Erwerbem zusammen mit dem Kaufpreis an die Klägerin gezahlt werden würde, nicht aber in dem Sinne, daß die Steuer schon tatsächlich bezahlt sei.

Dem Wortlaut nach kann indessen die im Lagerschein enthaltene Erklärung nur dahin verstanden werden, der auf Lager genommene und zur Verfügung des Scheininhabers gehaltene Zucker sei versteuert in dem Sinne, daß die Steuerschuld getilgt sei. Aus der Urkunde ergibt sich also nicht, daß die Tragweite der Verpflichtung beschränkt wäre. Andere als die sich aus der Urkunde ergebenden Einwendungen kann aber gemäß § 796 HGB. der Aussteller des Lagerscheins dem Inhaber nicht entgegensetzen. Daß die Parteien

ihren Rechtsbeziehungen etwa nach Ausstellung des ersten Lagercheins eine der Behauptung der Beklagten entsprechende Gestaltung gegeben hätten, ist auch dann nicht anzunehmen, wenn der Klägerin bei dem abgeschriebenen 140 Sack erkennbar geworden sein sollte, daß eine Besteuerung noch nicht stattgefunden hatte, daß die durch Entfernung der Säcke aus dem Steuerlager entstandene Steuer Schuld vielmehr erst in Verbindung mit dem Eingang des Weiterverkaufspreises getilgt wurde. Dadurch, daß sich die Klägerin auf ein solches Verfahren bei einem Teil der Zuckermenge einließ, wurde den Rechtsbeziehungen der Parteien für die Restmenge noch kein dementsprechender Inhalt gegeben. Es besteht danach kein Anlaß, die aus dem Lagerchein erwachsenen Rechtsbeziehungen der Parteien im Sinne der von der Beklagten vertretenen Auffassung zu würdigen.

Mit Recht führt auch das Berufungsgericht aus, daß der Klägerin nicht der Vorwurf der Arglist gemacht werden könne, wenn sie etwa bei Erwerb der Lagercheine gewußt haben sollte, daß der Zucker noch nicht versteuert sei, und dann trotz dieser Kenntnis auf ihrem sich aus der Inhaberschuldverschreibung ergebenden Rechte bestand. Dem Berufsrichter ist in seiner Darlegung nicht entgegenzutreten, daß die Klägerin in solchem Fall, ohne arglistig zu handeln, d. h. ohne unter Verstoß gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten einen Vorteil zu verfolgen, es der Beklagten überlassen konnte, wie sie ihren Verpflichtungen gerecht werden würde.

Hat die Beklagte aber in der schuldbegründenden Urkunde die rechtsverbindliche Erklärung abgegeben, daß der auf Lager gehaltene Zucker versteuert sei, so muß sie nach den die Schuldverschreibung (§ 793 BGB.) beherrschenden Grundsätzen dafür einstehen. Daraus folgt, daß sie alle die Leistung aus dem Lagerchein (d. i. die Auslieferung des Zuckers) verhindernden Zufälle zu vertreten hat, soweit diese, wenn auch in Verbindung mit weiteren Umständen, dadurch veranlaßt wurden, daß der Zucker nicht versteuert war. Dazu gehört auch die vorliegendenfalls erfolgte Beschlagnahme, welche die (der Klägerin als Streitgehilfin beigetretene) Steuerbehörde nach ihrer Erklärung wegen des Verdachts vorgenommen hat, der Geschäftsführer der Handelsgesellschaft R. habe auf das der Firma W. S. bewilligte offene Zuckerlager für seine den steuerlichen Vorteil eines solchen Lagers nicht genießende Firma unbesteuerter Zuckermengen verbracht und sich hierdurch eines Steuerbergehens

schuldig gemacht. Die Erklärung, der auf Lager genommene Zucker sei versteuert, hat im Verhältnis zwischen Lagercheinaussteller und -inhaber, bei welchem nicht nur der durch die Steuer Schuld beeinflusste Wert des Zuckers, sondern auch die Sicherstellung der freien Verfügungsfähigkeit von Erheblichkeit ist, volle wirtschaftliche Bedeutung nur, wenn damit ein Eintreten des Ausstellers dafür verbunden ist, daß die Steuerpflicht voll erfüllt und die steuerliche Behandlung erledigt worden ist, und damit Maßnahmen, wie sie bei unversteuertem Zucker vorkommen können, als ausgeschlossen gelten müssen. Für die Beschlagnahme kommt § 395 RWbgD. (a. F.) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 StPD. in Frage. Nach dem Aktieninhalt kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Beschlagnahme auch mit der Vorbereitung der gemäß §§ 365, 379 RWbgD. (a. F.) vorgeschriebenen Einziehung der Erzeugnisse, hinsichtlich deren die Steuerhinterziehung begangen sein soll, begründet worden ist, daß sie also in engstem Zusammenhang steht mit Maßnahmen, die bei voll erfüllter Steuerpflicht nicht in Betracht kamen. Aus diesen Gründen hat die Beklagte für ihre Erklärung im Lagerchein in dem Sinne, daß die Steuerpflicht voll erfüllt sei, einzustehen. Ob die Beschlagnahme gerechtfertigt war, ist dabei nach der dargelegten Tragweite der Erklärung, daß die Steuerbehandlung erledigt sei, ohne Bedeutung.

Das Berufungsgericht gelangt dem Ergebnis nach im wesentlichen zu gleicher Würdigung der Sachlage, was die Verpflichtung der Beklagten angeht, die Unmöglichkeit der Herausgabe zu vertreten. Es nimmt weiter an, daß die Haftung der Beklagten entfalle, wenn eine Beschlagnahme des Zuckers auch in versteuertem Zustand erfolgt wäre, und prüft im Anschluß daran, mit verneinendem Ergebnis, ob auch bei versteuertem Zucker die Möglichkeit der Beschlagnahme bestanden hätte. Bei dieser Prüfung zieht es nur die Möglichkeit der Beschlagnahme des Zuckers auf Grund seiner Haftung für die Steuer Schuld heran. Hierzu ist zu bemerken: Ein mit der Verpflichtung der Beklagten ursächlich zusammenhängender Schaden würde allerdings entfallen, wenn auch bei Besteuerung des Zuckers eine Beschlagnahme erfolgt wäre. Es kann aber nach der festgestellten Sachlage nicht angenommen werden, daß für eine solche auch nur eine entfernte Wahrscheinlichkeit bestanden hätte. Wenn die für den Zucker in Betracht kommende Steuer Schuld bei Ausstellung der Lagercheine entrichtet gewesen wäre oder auch auf Grund der Entfernung des

Zuckers aus dem Steuerlager und der Abschreibung im Steuerlagerbuch als entrichtet zu gelten hätte, so hätte allerdings begrifflich wohl dennoch wegen unberechtigten vorherigen Verbringens auf ein offenes Zudersteuerlager und der damit erreichten steuerlichen Vorteile eine Beschlagnahme aus den gleichen Gründen ausgesprochen werden können, wie sie im vorliegenden Fall erfolgt ist, in welchem die Zudersteuer nach Feststellung des Berufungsgerichts nicht entrichtet worden ist und nicht als entrichtet zu gelten hat. Die Gefahr der Beschlagnahme ist aber in beiden Fällen verschieden. Für den Fall abgeschlossener steuerlicher Behandlung der eingelagerten Zudermenge kann nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge mit verhältnismäßig großer Sicherheit eine ordnungsmäßige steuerliche Behandlung des Zuckers angenommen werden, einer Sicherheit, die ohne weiteres und in solchem Umfang nicht vorhanden ist, wenn die Versteuerung noch nicht erledigt war. Für diese Sicherheit aber hat die Beklagte nach dem Inhalt des Lagerscheins einzustehen und daher Maßnahmen zu vertreten, die bei einer Sachlage erfolgten, die solche Sicherheit nicht verbürgte und die zu ihrer Erklärung in Widerspruch stand. Auf den gleichen Gedankengang geht das Berufungsgericht insofern ein, als es auch auf die für die Haftungsentlastung der Beklagten maßgebende Bedeutung „geringerer Möglichkeit“ der Beschlagnahme im Fall der Versteuerung des Zuckers hinweist.

Aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht auf Grund der Feststellung, daß in dem Lagerschein bezeichneter Zucker nicht versteuert gewesen sei und nach den Bestimmungen des Zudersteuergesetzes auch nicht als versteuert gegolten habe, die Haftung der Beklagten für den Handelswert des beschlagnahmten Zuckers zu dem für den Schaden der Klägerin maßgebenden Zeitpunkt der Konkursöffnung bejaht und auf Grund der weiteren Erwägung, der Haftungswert nebst Verzugsfolgen erreiche den Klaganspruch, der Klage unter Berücksichtigung des erledigten, aber zunächst berechtigterweise geltend gemachten Anspruchs teils entsprochen hat.